

wickeln, daß ein größtmöglicher Zuwachs der Holzvorräte erreicht und die landeskulturellen Funktionen der Wälder verbessert werden.

(3) Die zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane sowie die Betriebe haben in enger Zusammenarbeit mit der Nationalen Front, den gesellschaftlichen Organisationen und den Bürgern die Wälder vor Bränden, vor Einschränkung ihrer vielfältigen Funktionen, vor Verschmutzung und vor Verarmung an Pflanzen- und Tierarten zu schützen.

V.

Nutzung und Schutz der Gewässer

§24

Zielsetzung

Die Gewässer einschließlich des Grundwassers sind als eine unersetzliche Grundlage des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses, insbesondere für die Versorgung mit Trinkwasser und die Deckung des Bedarfs an Betriebswasser sowie Bewässerungswasser für die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe, für die Binnenschifffahrt und die Fischereiwirtschaft, rationell zu nutzen und zu schützen. Ihre Reinhaltung ist zur kontinuierlichen Entwicklung der Volkswirtschaft, sowie zur Förderung der Gesundheit und der Erholung der Bürger sowie der Körperkultur und des Sports zu sichern. Die Nutzarmachung des Wasserdargebots, der Schutz und die Pflege der Gewässer und ihrer Uferzonen, die Verbesserung der Wasserbeschaffenheit und die rationelle Nutzung der Gewässer sind eine ständige Aufgabe der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Betriebe im Zusammenwirken mit der Nationalen Front, den gesellschaftlichen Organisationen und den Bürgern.

§25

Nutzarmachung des Wasserdargebots und Wasserverwendung

(1) Von den zuständigen Staatsorganen und Betrieben ist zu gewährleisten, daß das Wasserdargebot insbesondere durch ein System biologischer und technischer Maßnahmen unter Anwendung ökonomischer Regelungen erhalten, sein nutzbarer Anteil erhöht, in seiner Beschaffenheit verbessert und rationell verwendet wird.

(2) Bei produktionsbedingten Eingriffen der Industrie und der Landwirtschaft sowie anderer Bereiche in den Wasserhaushalt der Landschaft sind von den Betrieben nachteilige Folgen für die gesellschaftliche Nutzung in bezug auf die Ergiebigkeit und Beschaffenheit des Wasserdargebots weitgehend auszuschließen oder anderweitige Maßnahmen zur Sicherung der Wasserbereitstellung zu ergreifen.

(3) Zur Deckung des Wasserbedarfs in der Volkswirtschaft ist insbesondere in der Industrie eine sparsame Wasserverwendung durch geeignete Verfahren auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Höchststandes zu gewährleisten.

§26

Nutzung, Reinhaltung und Pflege der Gewässer

(1) Die Nutzung der Gewässer durch Wasserentnahme, durch Einleitung von Wasser und Abwasser, durch andere die Wasserbeschaffenheit beeinflussende Maßnahmen sowie durch Hebung oder Absenkung des Wasserstandes hat so zu erfolgen, daß sie den gesellschaftlichen Erfordernissen entspricht. Die zuständigen Staatsorgane regeln die Nutzung der Gewässer auf der Grundlage staatlicher Genehmigungen, sichern die Kontrolle der Gewässernutzungen und arbeiten mit den Bürgern und den gesellschaftlichen Organisationen bei der Durchführung der Aufgaben zum Schutz der Gewässer zusammen.

(2) Zur Gewährleistung der Reinhaltung der Gewässer darf die Einleitung von Abwasser nur im Rahmen der festgelegten Grenzwerte für die Gewässer-

belastung erfolgen. Die Grenzwerte für den Schutz der Gewässer sind unter Berücksichtigung der Nutzungsansprüche, des Selbstreinigungsvermögens und der Belastung der Gewässer mit wasserverunreinigenden Stoffen sowie des wissenschaftlich-technischen Erkenntnisstandes entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen differenziert festzulegen.

(3) Der Umgang mit Stoffen, die Gewässerverunreinigungen hervorrufen können, hat so zu erfolgen, daß die Beeinträchtigung der Gesundheit der Bürger und volkswirtschaftliche Schäden ausgeschlossen sowie nachteilige Auswirkungen auf die Gewässer und ihre Tier- und Pflanzenwelt vermieden werden. Die Betriebe sowie die Bürger haben alle dazu erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

(4) Durdi die planmäßige Gestaltung und Pflege der Gewässer sind ihre landeskulturellen Eigenschaften zu erhalten, die Gewässer und ihre Ufer vor Verarmung an Pflanzen- und Tierarten zu schützen sowie ihre zweckentsprechende Nutzung zu gewährleisten.

§27

Maßnahmen der Abwasserbehandlung

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Behandlung der Abwässer entsprechend den festgelegten Grenzwerten zur Gewährleistung der Reinhaltung der Gewässer durchzuführen. Die Abwasserbehandlungsanlagen sind von ihnen ständig mit einem optimalen Reinigungseffekt zu betreiben. Betriebe, die nicht über die zur Einhaltung der Grenzwerte erforderlichen Abwasserbehandlungsanlagen verfügen, haben solche Anlagen planmäßig zu errichten. Sie haben zur rationalen Durchführung der Abwasserbehandlung geeignete Kooperationsformen zu entwickeln.

(2) Die Staats- und Wirtschaftsorgane sowie Betriebe haben zu gewährleisten, daß mit dem Neubau, der Erweiterung und Rekonstruktion von Betrieben, Produktionsanlagen und Siedlungen sowie mit der Aufnahme neuer Produktionsverfahren die notwendigen Einrichtungen und Anlagen für die Abwasserbehandlung planmäßig geschaffen und mit dem festgelegten Wirkungsgrad zum Zeitpunkt der Produktionsaufnahme bzw. Nutzung der Wohnstätten und Einrichtungen in Betrieb genommen werden.

(3) Maßnahmen zur Reinhaltung der Gewässer sind durch die Staats- und Wirtschaftsorgane sowie die Betriebe so zu planen, zu koordinieren und durchzuführen, daß eine stufenweise Verbesserung der Gewässerbeschaffenheit entsprechend den Schwerpunkten im Territorium erreicht wird.

(4) Die Betriebe haben planmäßig geeignete Abwässer und ihre verwertbaren Inhaltsstoffe für die Volkswirtschaft nutzbar zu machen. Die Abwasserbodenbehandlung ist unter Beachtung der ökonomischen, territorialen und natürlichen Bedingungen sowie der hygienischen Belange im Interesse der Reinhaltung der Gewässer und der Steigerung der Erträge in der Land- und Forstwirtschaft durchzuführen.

(5) Die Eigentümer, Rechtsträger und Besitzer von Wohngrundstücken, deren Abwässer nicht in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden, sind verpflichtet, die häuslichen Abwässer so zu beseitigen, daß die hygienischen Erfordernisse beachtet und Gewässer nicht nachteilig beeinflusst werden.

§28

Wasserschutzgebiete

Zur Sicherung der Wasserversorgung der Bevölkerung sind Wassergewinnungsgebiete vor Verunreinigung und Minderung ihrer Ergiebigkeit zu schützen. Dazu können entsprechend der Bedeutung und dem